

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 53

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „oder innerhalb der ersten fünf Jahre danach“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Künstlersozialkasse“ durch die Worte „sechs Monaten nach dem Beginn der Versicherungspflicht bei der Einzugsstelle“ ersetzt.
3. In Absatz 3 tritt an die Stelle des Wortes „Künstlersozialkasse“ das Wort „Einzugsstelle“.

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Für den Bereich der privaten Krankenversicherung Parallelregelung zur Berücksichtigung der privaten Lebensversicherung in § 51.

